



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 984 Datum: 22.07.2014

**Elfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelorstudiengänge „Biologie“, „Ernährungsmanagement und Diätetik“, „Ernährungswissenschaft“ und „Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie“**

# **Elfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelorstudiengänge „Biologie“, „Ernährungsmanagement und Diätetik“, „Ernährungswissenschaft“ und „Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie“**

**Vom 22. Juli 2014**

Auf Grund von § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 16. Juli 2014 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 22. Juli 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelorstudiengänge „Biologie“, „Ernährungsmanagement und Diätetik“, „Ernährungswissenschaft“ und „Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie“ vom 12. Mai 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 761 I vom 12. Mai 2011), zuletzt geändert am 17. Februar 2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 933 vom 17. Februar 2014), wird wie folgt geändert:

### **1. § 9 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **„§9 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Universität Hohenheim, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(2) Kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 besteht bei der Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung

- anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75 % mit den für das Pflichtmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen. Bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;

- anstelle eines Wahlpflicht- oder Wahlmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen bezüglich des Niveaus denen des betreffenden Studienganges im Wesentlichen entsprechen.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich bezüglich der Inhalte und Anforderungen an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Inhalt des Moduls und den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 50 Prozent des Studiums angerechnet werden. Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der Antragstellerin/dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahe stehender Module zu Rate ziehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(5) Die Anerkennung zuvor an einer anderen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der/die Studierende seinen Anspruch auf Anerkennung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des § 19 zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei Pflichtmodulen werden für die anerkannte Leistung die credits der Hohenheimer Leistung übernommen, die die anerkannte Leistung ersetzt. Der Modultitel der anerkannten Leistung bleibt unverändert. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden für die anerkannte Leistung die credits und der Modultitel der anerkannten Leistung übernommen. Diese credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Studienzeiten werden angerechnet, wenn den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen credits in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-credits vorliegen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studienzeiten gemäß §19 Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

(8) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(9) Nimmt ein Studierender einen Wechsel zwischen den Bachelorstudiengängen „Biologie“, „Ernährungswissenschaft“ sowie „Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie“ der Universität Hohenheim vor, so werden die im ersten Studienjahr in den Pflichtmodulen erbrachten Leistungen gegenseitig anerkannt. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen hierzu beim Prüfungsamt einen Antrag auf Anerkennung stellen und alle erforderlichen Unterlagen vorlegen. Liegen alle erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Studienplan des ursprünglichen Studienganges vor, entfällt die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss gemäß Absatz 4. Liegt nur ein Teil der erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Studienplan vor, entscheidet der Prüfungsausschuss, welche Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres im neuen Studiengang noch erbracht werden müssen.“

**2. In § 31 Absatz 1 wird die Studienverlaufsgrafik wie folgt neu gefasst:**

	6 credits	6 credits	6 credits	6 credits	6 credits	
1. Sem.	Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie (1301-010)	Allgemeine und Molekulare Biologie I (AMB I) (2000-010)	Einführung in die Ernährungsmedizin (1801-040)	Lebensmittelkunde (1804-070)	Einführung in die Diätetik (1804-010)	1. Sem.
2. Sem.	Organische Experimentalchemie (1302-010)	Allgemeine und Molekulare Biologie II (AMB II) (2000-020)	Einführung in die Ernährungspsychologie (1805-010)	Anatomie des Menschen (1404-010)	Ernährungslehre (1804-080)	2. Sem.
3. Sem.	Physiologie für Ernährungswissenschaftler (2301-070)	Mikrobiologisch-Immunologische Grundlagen (1802-010)	Biochemie der Ernährung (1402-070)	Diätetik und Ernährungstherapie bei Krankheiten I (1804-020)	Ernährungsepidemiologie und Statistik (1805-020)	3. Sem.
4. Sem.	Lebensmittelmikrobiologie und -hygiene (1501-210)	Wahlmodule I - III	Grundlagen der Ökonomie (4201-020)	Diätetik und Ernährungstherapie bei Krankheiten II (1804-030)	Grundlagen der Ernährungsberatung (1801-020)	4. Sem.
5. Sem.	Pathophysiologie/Ernährungsmedizin (1801-030)		Spezielle Ernährungspsychologie und Kommunikation (1805-040)	Lebensmitteltoxikologie und Lebensmittelrecht (1403-020)	Ernährungsmanagement, Catering & Organisation des Küchenbetriebs (1804-050)	5. Sem.
6. Sem.	Diätetik in der klinischen Ernährungsmedizin (1804-040)		Angewandte Ernährungsberatung (1805-050)	Bachelorarbeit EMD (2901-040)		6. Sem.

**3. § 32 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „120 credits“ durch die Angabe „126 credits“ und die Angabe „30 credits“ durch die Angabe „24 credits“ ersetzt.

b) Die Studienverlaufsgrafik wird wie folgt neu gefasst:

	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	
1. Sem.	Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie (1301-010)	Allgemeine und Molekulare Biologie I (AMB I) (2000-010)	Einführung in die Ernährungswissenschaft (1402-010)	Mathematik für Biowissenschaften (1101-010)	Lebensmittelkunde (1804-070)	1. Sem.
2. Sem.	Organische Experimentalchemie (1302-010)	Allgemeine und Molekulare Biologie II (AMB II) (2000-020)	Anatomie des Menschen (1404-010)	Chemisches Praktikum (1302-020)	Physik für Biowissenschaften (1201-010)	2. Sem.
3. Sem.	Biochemie der Ernährung (1402-070)	Ernährungsepidemiologie und Statistik (1805-020)	Grundlagen der Lebensmittelchemie und -analytik (1701-010)	Physiologie für Ernährungswissenschaftler (2301-070)	Fachkombinationen I - III	3. Sem.
4. Sem.	Molekularbiologie und Nutrigenomics (1405-010)	Immunologie (1801-010)	Grundlagen der Ernährung (1401-010)			4. Sem.
5. Sem.	Lebensmitteltoxikologie und Lebensmittelrecht (1403-020)	Molekulare Physiologie (2301-220)	Pathophysiologie/ Ernährungsmedizin (1801-030)	Wahlmodule I - II		5. Sem.
6. Sem.	Pflichtberufspraktikum EW (2902-010)	Wahlmodule III - IV		Bachelorarbeit EW (2901-020)		6. Sem.

## **Artikel 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle eingeschriebenen Studierenden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Bereits erworbene Modulleistungen bleiben erhalten. Die entsprechenden neuen Module müssen nicht nachgeholt werden.
- (4) Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im laufenden Prüfungsverfahren eines der abgeschafften Module befinden, können diese Module nach den alten Bestimmungen abschließen.
- (5) Das Modul „Grundlagen der Ernährung“ wird einmalig im Wintersemester 2014/15 und im Sommersemester 2015 angeboten.

Stuttgart, den 22. Juli 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
-Rektor-